

1870

Regierungs-Bezirk Düsseldorf. †

Kreis *Erfeld*

Gemeinde *Aerath*

Register der Heiraths-Urkunden
für das Jahr 1870.

di L. S. p. 10
Annuaire
23 L.
1 M.

*Justiz-Blatt
Münch*

Kreis *Crefeld*

Bürgermeisterei *Innerecht*

Register
der
Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *zweihundert*
für die Bürgermeisterei *Innerecht* bestimmt ist, und
sechshundert

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Kreis-Landgerichts*
zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf*, am *21. November 1869*

*Ein-Landgerichts-Präsident
Am-Johann-Präsident
Münch*

des

Peter
Jacob
Fenners

Bürgermeisterei Arnath Kreis Grefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszwanzig den vierten
des Monats Februar am mittags um 11 Uhr, erschienen
vor mir Carl Gierliks, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath

und

der

Anna
Korica
Lützenkircher

1) der Peter Jacob Fenners, Wittmann von Odilia Luberta
Schiffer, Mann mit dreißig

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Friseur wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn de zu
Arnath unselbigen Kaufmanns Michael Fenners und zu
Arnath unselbigen Handfurs Anna Catharina Wicker,
da bei gegenwärtigen Zeichensamen aus in dis alle willig.

2) und die Anna Korica Lützenkircher, geboren am sechszwanzig

Jahre alt, geboren zu Kevelaer Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Stammfurs wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de zu
Kevelaer unselbigen Kaufmanns Georg Lützenkircher
und zu Kevelaer unselbigen Handfurs Benedicta Clever.
Lützenkircher aus in dis alle willig zu dis alle willig zu dis alle willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Arnath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszwanzig und die
andere am vierten und sechszwanzigsten einigen Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: für den sechszwanzigsten Regierungs am sechszwanzigsten

1. Die öffentliche Veröffentlichung des Lützenkircher Kaufmanns sechsz und sechszwanzig
und am vierten und sechszwanzigsten einigen Monats
2. Die öffentliche Veröffentlichung des Lützenkircher Kaufmanns sechsz und sechszwanzig
und am vierten und sechszwanzigsten einigen Monats

3. Die vorher. Urkunde seiner Eltern Künner sind und zusehnyer vom
zweyten Mlyg uffgesetzet worden und festig.

Lippstadt vor Keveler.

4. Die vorher. Urkunde des Landt Künner sind und zusehnyer vom
zweyten Mlyg uffgesetzet worden und festig.

5. Die vorher. Urkunde ihres Vaters Künner sind und zusehnyer vom
zweyten Mlyg uffgesetzet worden und festig.

100

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Jacob Fenner und Anna Maria Lübenkirchen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Heinrich Pilatus, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Gyltschreiber
zu Arnath — wohnhaft, welcher ein Knecht de r neuen Ehegattin, des
Franz Hoops, vier und zusehnyer Jahre alt, Standes
Knecht zu Arnath — wohnhaft, welcher
ein Knecht de r neuen Ehegattin, des Hermann Fenner, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Knecht
zu Arnath — wohnhaft, welcher ein Lohnd de r neuen Ehegattin und
des Peter Heinrich Fenner, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Knecht, zu Arnath wohnhaft, welcher ein
Lohnd de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Landt,
Lüben und der Junger. Die Mütter des Bräutigams und die
Mütter des Landt in Mäthern unterschrieben und zusehnyer vom
Lippstadt vor Keveler.

Pet. Jakob Fenner

Anna Maria Lübenkirchen

Johann Grimmil Pilatus

Frantz Hoops

Hermann Fenner

Pet. Grimmil

Caro quilibet

des

Peter
Michael
Tewissen

Bürgermeisterei Arnath

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfzig den zehnten
des Monats Februar des Jahres 1850 mittags 12 Uhr, erschienen
vor mir Carl Hierlieds, Bürgermeister als
Beauten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath

und

1) der Peter Michael Tewissen, drei und fünfzig

der

Maria
Margdalena
Kauern.

Jahre alt, geboren zu Brüggen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Friseur wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu
Brüggen wohnhaften Galanterie-Maschinen-Fabrikanten Paul Tewissen und
Zünftlerin Anna Maria Christina Timmermanns

2) und die Maria Margdalena Kauern, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes ohne wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf große jährige Tochter der zu
Arnath wohnhaften Galanterie-Maschinen-Fabrikanten Heinrich Kauern und Zünftlerin
Anna Maria Hamachers, die nicht anwesend waren und gegen-
wärtige Zunftmeisterin.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Arnath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
fünftenzehnten Januar und die
andere am zehnten Februar d. J. 1850
daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Die öffentliche Urkunde des Landraths-Kammerers zu Arnath vom zehnten Februar
aufgeführt durch den Landrath-Kammerer zu Arnath
Zunftmeister von Brüggen.
2. Die öffentliche Urkunde des Landraths-Kammerers zu Arnath vom zehnten Februar
aufgeführt durch den Landrath-Kammerer zu Arnath
Zunftmeister von Brüggen.

- 3. Die Herbst-Blätter dieses Jahres können fünfzig wer drei und zwanzigsten April aufzufinden sind fünfzig.
- 4. Die Herbst-Blätter dieses Jahres können fünfzig wer fünfzigsten Juli aufzufinden sind fünfzig.
- 5. Die Herbst-Blätter dieses Jahres können fünfzig wer drei und fünfzigsten November aufzufinden sind fünfzig.
- 6. Die Herbst-Blätter dieses Jahres können drei und zwanzigsten September aufzufinden sind fünfzig.
- 7. Die Herbst-Blätter dieses Jahres können drei und zwanzigsten Juni aufzufinden sind fünfzig.
- 8. Die Herbst-Blätter dieses Jahres können drei und zwanzigsten Oktober aufzufinden sind fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Wilhelm Terwieser und Maria Magdalena Kauer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Reetor, fünfzig
 Jahre alt, Standes Widener

zu Arnath wohnhaft, welcher ein Lehrer de r neuen Ehegattin, des Johann Kauer, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Widener
 ein Lehrer de r neuen Ehegattin, des Anton Belling, vierzig Jahre alt, Standes Widener

zu Arnath wohnhaft, welcher ein Kocher de r neuen Ehegattin und des Peter Jacob Kuhler, fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Arnath wohnhaft, welcher ein Lehrer de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Landwehr, bei Herrn des Landrathes zu Arnath.

Wilhelm Terwieser
 Magdalena Kauer
 Peter Belling
 A. Müller

Wilhelm Reetor
 Johann Kauer
 Anton Belling
 Peter Jacob Kuhler
 Landrath

des

Peter
Johann
Birkner

Bürgermeisterei Arnath

Kreis Siefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den zweilften
des Monats Februar vor mittags acht Uhr, erschienen
vor mir Carl Juelichs, Lingenermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath

und

1) der Peter Johann Birkner, fünf und zwanzig

der

Catharina
Juebels

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Siefeldorf
Standes Widwenbrun wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Siefeldorf, groß jähriger Sohn der zri
Miessen nehmenden Gelübte Widwenbrun Johanna Heirathweilker
mit Gemahlin Anna Catharina von der Heydt, die beide zugezogen waren
und die Kauf-Zurückföhrer sind.

2) und die Catharina Juebels, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Siefeldorf
Standes Widwenbrun wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Siefeldorf, groß jährige Tochter der zri
Arnath nehmenden Gelübte Angelina Heirathweilker mit Gemahlin
Magdalena Breinen; die beide zugezogen waren und die Kauf-Zurückföhrer
in zugehöriger Gemahlin sind.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Arnath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweyten und die

andere am sechszehnten Monath

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: Im dem folgenden Register verzeichnet

1. Die Urkunde des Arnath Monath fünf und zwanzig verzeichnet
2. Die Urkunde des Arnath Monath fünf und zwanzig verzeichnet

Aug

Leichte Schwärmer mit leichter Art, daß sie sich nur der für geringe sind
eingekommen in der Geburt. Nächst dem Braut am zehnten und zehnzehten
Jahre aufgeführt sind, können zu sein, in der dem Namen, Johann
Heinrich Giebel's, für mich unklar mit legitimieren.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß _____

Peter Johann Bicker mit Catharina Giebel's _____

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Joseph Stein, fünfzig _____
Jahre alt, Standes Notarius _____

zu Anroth — wohnhaft, welcher ein Kaufmann — de r neuen Ehegattin, des
Anton Belling, vierzig _____ Jahre alt, Standes

Wirthschafter zu Anroth — wohnhaft, welcher
ein Kaufmann — de r neuen Ehegattin, des Peter Bodewig, acht und
zwanzig _____ Jahre alt, Standes Wirthschafter

zu Anroth — wohnhaft, welcher ein Kaufmann — de r neuen Ehegattin und
des Andreas Kirsch, acht und vierzig _____ Jahre alt,
Standes Wirthschafter, zu Anroth — wohnhaft, welcher ein

Kaufmann de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Landgerichts
und der Justiz. Die Eltern des Bräutigams sind die Eltern der Braut mit
Klarheit und Einverständnis ausgesprochen.

Katar Josann Bicker.

Catharina Giebel's
Yes
Ant Belling
et Bodewig
et Kirsch

[Signature]

- Im dem fünfzigsten Regierungsjahre
3. Die Eheleute, Adam Beck, der Leinwandhändler und fünfzigstem September achtzehnhundert vierundzwanzig.
 4. Die Eheleute, Anna Elisabeth Zejes, über die Einwilligung des Eltern des Bräutigams in gegenwärtigen Zeitpunkt, im fünfzigsten Regierungsjahre.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Theodor Hüpperling mit Anna Elisabeth Zejes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Zejes, Fabrikant und fünfzig Jahre alt, Standes Tischwahrer

zu Arnath wohnhaft, welcher ein Leinwandhändler de r neuen Ehegattin, des Jacob Beck, fünfzig Jahre alt, Standes Tischwahrer zu Arnath wohnhaft, welcher

ein Metzger de r neuen Ehegattin, des Lorenz Heisters, vierundfünfzig Jahre alt, Standes Tischwahrer

zu Arnath wohnhaft, welcher ein Spinner de r neuen Ehegattin und des Adolph Wolls, fünfzig Jahre alt, Standes Tischwahrer, zu Arnath wohnhaft, welcher ein Metzger de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Leinwandhändler, dem Leinwandhändler und der jüngeren.

- Carl Theodor Hüpperling
- Anna Elisabeth Zejes
- Adam Hüpperling
- Joh. Zinn
- Jacob Beck
- Lorenz Heister
- Adolph Woll

Carl Theodor Hüpperling

des

Johann
Peter
Wamers

Bürgermeisterei Arnath

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den vierten zwanzigsten
des Monats Februar vor mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrichs, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath

und

der

Maria
Catharina
Röhler.

1) der Johann Peter Wamers, minor und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widw. u. W. u. W. wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu
Arnath wohnenden Widw. u. W. u. W. Arnold Wamers und der zu
Arnath wohnenden Widw. u. W. u. W. Maria Theresia Kiersch. Es ist
und willigt in gegenseitige Heirat vor.

2) und die Maria Catharina Röhler, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Keersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widw. u. W. u. W. wohnhaft zu Keersen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu
Keersen wohnenden Widw. u. W. u. W. Johann Heinrich Röhlers
und der zu Keersen wohnenden Widw. u. W. u. W. Maria Catharina
Kings. Der Vater erklärt und erklärt, dass er in gegenseitige
Heirat vorwilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arnath und Keersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten zwanzigsten Februar und die andere am sechsten zwanzigsten Februar vor mittags zwei Uhr ab daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: für den sechszigsten Februar aus Arnath
1. Die offizielle Heirat der zu Arnath wohnenden Arnold Wamers und der zu Arnath wohnenden Maria Theresia Kiersch am vierten zwanzigsten Februar vor mittags zwei Uhr ab
2. Die offizielle Heirat der zu Keersen wohnenden Johann Heinrich Röhlers und der zu Keersen wohnenden Maria Catharina Kings am sechsten zwanzigsten Februar vor mittags zwei Uhr ab

- 3. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch den öffentlichen Anschlag an der Hauptkirche zu Leipzig vollzogen.
- 4. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch den öffentlichen Anschlag an der Hauptkirche zu Leipzig vollzogen.
- 5. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch den öffentlichen Anschlag an der Hauptkirche zu Leipzig vollzogen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Peter Horners und Maria Catharina Köhler

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hermann Boll, fünfzig und dreißig Jahre alt, Standeswidener

zu Arnath wohnhaft, welcher ein Wittwer de 6 neuen Ehegatten, des Paul Holtmann, vierzig und dreißig Jahre alt, Standeswidener zu Arnath wohnhaft, welcher

ein Wittwer de 6 neuen Ehegatten, des Jacob Zander, fünfzig und vierzig Jahre alt, Standeswidener

zu Arnath wohnhaft, welcher ein Wittwer de 6 neuen Ehegatten und des Mathias Kreuter, fünfzig und vierzig Jahre alt, Standeswidener, zu Arnath wohnhaft, welcher ein

Wittwer de 6 neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Landkirche zu Arnath, dem Vater der Braut und der Jungfer.

- Johann Peter Meißner
- Maria Catharina Köhler
- Arust Wacker
- Johann Gunder Köhler
- H. Boll
- Paul Holtmann
- Jacob Zander
- Mathias Kreuter

[Signature]

- 3. Die Eheg. Helene des Heilighen Künigens am 17ten April aufgefunden
auf dem Hofe.
- 4. Die Eheg. Helene des Heilighen Künigens am 17ten April aufgefunden
auf dem Hofe.
- 5. Die Eheg. Helene des Heilighen Künigens am 17ten April aufgefunden
auf dem Hofe.
- 6. Die Eheg. Helene des Heilighen Künigens am 17ten April aufgefunden
auf dem Hofe.
- 7. Die Eheg. Helene des Heilighen Künigens am 17ten April aufgefunden
auf dem Hofe.
- 8. Die Eheg. Helene des Heilighen Künigens am 17ten April aufgefunden
auf dem Hofe.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Joseph Hubert Zimmermann, und Anna Ling

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Wilhelm Brunsing, einig

zu Amath — wohnhaft, welcher ein Kurfürst — de r neuen Ehegatt m, des
 Peter Lenz, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes
 Kurfürst — zu Amath — wohnhaft, welcher
 ein Kurfürst — de r neuen Ehegatt m, des Johann Pech, vier und
 zwanzig — Jahre alt, Standes Kurfürst —
 zu Amath — wohnhaft, welcher ein Kurfürst — de r neuen Ehegatt m und
 des Adam Lehmen, zwei und zwanzig — Jahre alt,
 Standes Kurfürst — , zu Amath — wohnhaft, welcher ein
 Kurfürst de r neuen Ehegatt m zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Herrsch.
 Kurfürstlichen Regierung. Der Kurfürstliche Notar ist unterschrieben
 von mir

Jos. Hub. Zimmermann

Anna Ling
 Maria Lenz
 Peter Lenz
 Joh. Pech
 Adam Lehmen

Cauequell

des

Joseph Helling

Bürgermeisterei Arnath

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfzig den fünf und zwanzigsten des Monats Februar des Jahres fünf mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Carl Gerlich, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath

1) der Joseph Helling, fünf und zwanzig

und

Anna Jacobina Gertrud Jansen

Jahre alt, geboren zu Hopsprunge Regierungs-Bezirk Minden wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf Hopsprunge und haben Anton Helling, fünf und zwanzig jähriger Sohn des zu Hopsprunge wohnhaften Kaufmanns Anton Helling und des zu Hopsprunge wohnhaften Kaufmanns Anna Maria Jansen, dessen dem Ehegatten zu Halbes Mittern in gleichem Einkommen Einwilligung hat.

2) und die Anna Jacobina Gertrud Jansen, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Keriges Regierungs-Bezirk Düsseldorf wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf Keriges und haben Joseph Jansen, drei und zwanzig jährige Tochter des Kaufmanns Joseph Jansen und des zu Arnath wohnhaften Kaufmanns Anna Katharina Keis, die gemüß Einwilligung zu gleichem Einkommen gegeben hat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arnath Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten und die andere am zwanzigsten laufenden Monats und fünf daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Einigkeit der Parteien.

- 1. Der Einwilligung des Vaters und der fünf und zwanzig jährigen Jansen aufgeführt.
2. Der Einwilligung der Mutter und der fünf und zwanzig jährigen Jansen aufgeführt sind fünfzig.

- 3. Die Einwilligung des Herrn Meibner, eingefommen aus der Königlich. Kreisger. richte. Gerichte über seine und zugehöriger Kinder Minderk. Einigkeit des Meibners.
- 4. Die öffentliche Erklärung des Herrn Meibner, dass er seine Einwilligung zum Heirathen der vorgenannten Person aufzugeben nicht beabsichtigt.
- 5. Die von dem Königlich. Landrentenamt zu Grefeld am 11ten des Monats März 1818 erlassene Notariats-Acte über die Abwesenheit des Herrn Meibner.
- 6. Die von dem Landrentenamt zu Grefeld am 11ten des Monats März 1818 erlassene Notariats-Acte über die Abwesenheit des Herrn Meibner.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Joseph Helling und Anna Jacobina Gertrud Jansen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Franke, Landrentenamt, Jahre alt, Standes

zu Arnath wohnhaft, welcher ein Meibner de 5 neuen Ehegatten, des Johann Jansen, vier und fünfzig Jahre alt, Standes
 zu Arnath wohnhaft, welcher ein Meibner de 5 neuen Ehegatten, des Peter Brocker, fünf und
 zu Arnath wohnhaft, welcher ein Meibner de 5 neuen Ehegatten, und des Andreas Kirsch, vier und fünfzig Jahre alt, Standes
 zu Arnath wohnhaft, welcher ein Meibner de 5 neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Landrentenamt zu Grefeld.

Joseph Helling
 Gertrud Jansen
 Anton Franke
 Joh Jansen
 Pet Brocker
 A Kirsch

eigene Hand

5. die Handlung...
6. die Handlung...
7. die Handlung...

- 7. die Handlung... und dreißig vom...
- 8. die Handlung... und vierzig vom...
- 9. die Handlung... und vierzig vom...
- 10. die Handlung... und vierzig vom...
- 11. die Handlung... und vierzig vom...

12. die Handlung...
13. die Handlung...

Darauf habe ich den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jaacob Meckert Weyhers und Karin Gertrud Carolin.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Matthias Hertens und einzig Jahre alt, Standes Widwauer zu Seematt wohnhaft, welcher ein Musiker der neuen Ehegatten, des Heinrich Paetersen und vierzig Jahre alt, Standes Widwauer zu Seematt wohnhaft, welcher ein Musiker der neuen Ehegatten, des Peter Johann Paells und einzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Seematt wohnhaft, welcher ein Musiker der neuen Ehegatten, und des Peter Heines und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Seematt wohnhaft, welcher ein Musiker der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Ernst und einzig, mit Ambrosius und einzig von einzig Paeters.

Ernst Meckert
Matthias Hertens
Peter Heines
Matthias Hertens
Anton Johann Künzle
Carl Meckert

Heiratsvertrag von 1814

1814

3. die Geburt der Braut des Bräutigams am ...
zu ...

4. die ...

5. die ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Zimmer und Maria Louise Adelheid Brenner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Matthias Vogt ...
Jahre alt, Standes Nidwanden

zu Aarau wohnhaft, welcher ein Mutter de 7 neuen Ehegatten, des Ferdinand Leber ...
Nidwanden zu Aarau wohnhaft, welcher

ein Mutter de 6 neuen Ehegatten, des Peter Paul Koller ...
Jahre alt, Standes Wetzikon

zu Aarau wohnhaft, welcher ein Mutter de 6 neuen Ehegatten und des Carl Heinrich Meyer ...
Standes Nidwanden, zu Aarau wohnhaft, welcher ein Mutter de 6 neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

Matthias Zimmer
Luisa Zimmer
Karl Meyer
Matthias Vogt
Johann Peter Zimmer
Carl Koller
Carl Meyer

Legitimität

Erzählung von Kellern.

109

2. die Geburt der Braut, die Brautjungfer, Mutter des
und die Brautjungfer vom neuen Ehemann, die Brautjungfer
auf dem Ort der Brautjungfer.

3. die Brautjungfer, die Brautjungfer vom neuen Ehemann
zum neuen Ehemann, die Brautjungfer.

Erzählung von Kellern.

4. die Brautjungfer, die Brautjungfer vom neuen Ehemann
zum neuen Ehemann, die Brautjungfer vom neuen Ehemann.
die Brautjungfer, die Brautjungfer vom neuen Ehemann.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Elias Kump
Maria Elisabeth Sängs.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Nicolaus Kump
zum Neuen Ehemann Jahre alt, Standes Kellern
zu Neuen Ehemann wohnhaft, welcher ein Neuer Ehemann des
Jacob Feld zum Neuen Ehemann Jahre alt, Standes
Kellern zu Neuen Ehemann wohnhaft, welcher
ein Neuer Ehemann des Neuen Ehemann
zum Neuen Ehemann Jahre alt, Standes Kellern
zu Neuen Ehemann wohnhaft, welcher ein Neuer Ehemann des
des Neuen Ehemann zum Neuen Ehemann Jahre alt,
Standes Kellern, zu Neuen Ehemann wohnhaft, welcher ein
Neuer Ehemann des Neuen Ehemann zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten des Amtes.
Neuen Ehemann, die Brautjungfer, die Brautjungfer vom neuen Ehemann
und die Brautjungfer des Amtes des Amtes des Amtes
festzusetzen.

Wolfgang Kump
Florian Kump
H. Kump
L. Kump
Jacob Kump
Willy. Kump

Erklärung

des

Bürgermeisterei *Aurata*

Kreis *Crefeld*

Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*.

*Gottfried
Dieten*

und

der *Anna
Margretha
Heisters.*

Im Jahre eintausend achthundert *sechzig* den *zweiten* *und* *zwanzigsten*
des Monats *April* *Mitt* mittags *fünf* Uhr, erschienen
vor mir *Carl Friedrich Ludwig* als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei *Aurata*

1) der *Gottfried Dieten* *sechzig*

Jahre alt, geboren zu *Aurata* Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*
Standes *Niederrhein* wohnhaft zu *Aurata*

Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*, *groß* jähriger Sohn de *u* zu
Aurata *in* *der* *ehelichen* *Verbindung* *der* *Herren* *Johann* *Peter*
Dieten *und* *Guilhelmine* *Anna* *Katharina* *Körner*,
die *beide* *in* *der* *gütlichen* *Einwilligung*

2) und die *Anna Margretha Heisters*, *sechzig*

Jahre alt, geboren zu *Aurata* Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*
Standes *Niederrhein* wohnhaft zu *Aurata*

Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*, *groß* jährige Tochter de *u* zu
Aurata *in* *der* *ehelichen* *Verbindung* *der* *Herren* *Johann*
Heinrich *Heisters* *und* *Guilhelmine* *Sibilla* *Catharina*
Fosch, *die* *beide* *in* *der* *gütlichen* *Einwilligung*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu *Aurata* Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechzigsten und die
andere am *zweiten* *und* *zwanzigsten* *April* *des* *Jahrs* *sechzig*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: *Zu* *den* *sechzigsten* *Registern* *vor* *sechzig*:

1. *ein* *gültliches* *Urtheil* *des* *Landes* *in* *der* *Stadt* *Aurata* *am* *sechzigsten* *April* *des* *Jahrs* *sechzig*.
2. *zwei* *gültliche* *Urtheile* *des* *Landes* *in* *der* *Stadt* *Aurata* *am* *zweiten* *und* *zwanzigsten* *April* *des* *Jahrs* *sechzig*.

des
Gottfried
Janssen

Bürgermeisterei Arnath

Kreis Greifeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den dreizehnten
des Monats Nov Mon mittags fünf Uhr, erschienen
vor mir Carl Jerdichs, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath

1) der Gottfried Janssen, acht und zwanzig

und

der
Anna
Catharina
Lombertz.

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widw. m. b. w. wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu
Arnath wohnenden Galanterie-Widw. m. b. w. Peter Leonhard Janssen und
Anna Maria Maria Gerhard Heinrichs, die beide am 1. April 1851 in Arnath
gegenwärtiger Ehestand in der Ehe verheiratet sind.

2) und die Anna Catharina Lombertz, zwei und vierzig

Jahre alt, geboren zu Beek Regierungs-Bezirk Aachen
Standes Widw. m. b. w. wohnhaft zu Arnath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu
Beek wohnenden Galanterie-Widw. m. b. w. Johann Martin Lambert,
und Anna Maria Maria Maria Libilla Esers.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Arnath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten April und die
andere am vierten Mai dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: für den fünfzigsten März 1851

1. Die öffentliche Ankündigung des Leinbogens Königreichs Arnath am zwei und zwanzigsten April aufgeführt zwei und vierzig
einmal vor Beek
2. Die öffentliche Ankündigung des Leinbogens Königreichs Arnath am zwei und zwanzigsten
Februar aufgeführt acht und zwanzig

Aug

3. Der Herr ...
4. Der Herr ...

Einigkeit von Nachlass.

5. Der Herr ...
6. Der Herr ...

Die ...
...
...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Gotthard Jansen und Arina Catharina Lambert

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind,

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Peter Peters, erst und fünfzig
Jahre alt, Standes Tagelöhner

zu Arzath — wohnhaft, welcher ein Knecht — de neuen Ehegatten, des Johann Beiter, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Wirt

ein Knecht — de neuen Ehegatten, des Ludwig Leng, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Wirt

zu Arzath — wohnhaft, welcher ein Knecht — de neuen Ehegatten und des Heinrich Pilote, neun und fünfzig Jahre alt, Standes Holzschnepper, zu Arzath — wohnhaft, welcher ein Knecht de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Land, Ludwig und dem Jungen Beiter Leng und Pilote. In Gegenwart des Bräutigams und des Jungen Peters protokolliert Johann Jansen zu sein.

Gotthard Jansen
Kasparine Landerbach
Jes. Lander
L. Leng
Arzath

Georg Jansen

des
Levy
Lehmann

Bürgermeisterei Arnolt Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den erhsten
des Monats Nov 1867 mittags zwey Uhr, erschienen

vor mir Carl Gerlich, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnolt

und
der

Sara
Leiser.

1) der Levy Lehmann, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Arnolt Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Kaufmann wohnhaft zu Arnolt

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de gn
Arnolt nehmend Carl Gerlich Kaufmann Jacob Lehmann
und Hans zum Hofmann Rosenthal, die beide amtsamt
und die die gegenwärtige Quittung einwilligen

2) und die Sara Leiser, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bocholt Regierungs-Bezirk Münster
Standes im Hofschiff wohnhaft zu Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de gn
Crefeld nehmend Carl Gerlich Kaufmann Emanuel Leiser
und Hans zum Hofmann Elisabeth von Hoven, welche beide gegenwärtig
und die die gegenwärtige Quittung einwilligen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arnolt und Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und die andere am vierundzwanzigsten Nov des Monats Nov 1867, daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Frei durch fünfzig Kopien vorfindlich.
1. Die öffentliche Ankiündigung des Lehmanns am sechszehnten Nov 1867
und die öffentliche Ankiündigung der Leiser am vierundzwanzigsten Nov 1867.

des
Nothias
Hermann
Gottfried
Schaffrath
und

Bürgermeisterei Arnath

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den zweiten
des Monats Juni Nach mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedr. Lingemann als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath
1) der Nothias Hermann Gottfried Schaffrath, acht und zwanzig

der
Anna
Catharina
Junkers.

Jahre alt, geboren zu H. Hubert Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Engländer wohnhaft zu Arnath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu
H. Hubert selbst und Widerwider Hermann Johann Schaffrath
und der zu H. Hubert nachmaligen Herrn Carl Maria Catharina
Kellers, hiesiger und in gütlicher Einwilligung
2) und die Anna Catharina Junkers, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes germanisch wohnhaft zu Arnath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu
Arnath nachmaligen Colman Engelmann Conrad Junkers und Herrn
Catharina Schmids, hiesiger und in gütlicher
Einwilligung verheiratet.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Arnath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten und die
andere am zwei und zwanzigsten vierten Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Originalbrief von H. Hubert
1. Die Original-Urkunde des Präsidenten Kammer acht und zwanzig
vierten Monats sechszig und zwei
2. Die Original-Urkunde des Präsidenten Kammer acht und zwanzig
vierten Monats sechszig und zwei

Es hat sich hierauf besprochen und entschieden

3. Die Eheleute Mathias Hermann Gottfried Schaffrath
 October achtundzwanzig hundert neunundvierzig.

berg

Die Landes-Ärztin hat erklärt, daß sie das vor der Ehe von einem Kind
 eingetragene im die Eheleute Mathias Hermann Gottfried Schaffrath
 und Anna Catharina Junkers sind eingetragene, können wir nicht erklären,
 in dem Namen "Conrad Junkers", fürwahr erkrankt und heilbar
 werden.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Mathias Hermann Gottfried Schaffrath*
 und *Anna Catharina Junkers*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Michael Köhler, fünf und vierzig*
 Jahre alt, Standes *Widmer*

zu *Arnolt* wohnhaft, welcher ein *Kenner* de 5 neuen Ehegattin, des
Heinrich Goffings, drei und zwanzig Jahre alt, Standes
Widmer zu *Arnolt* wohnhaft, welcher

ein *Kenner* de 5 neuen Ehegattin, des *Wilhelm Braekten, drei*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Widmer*

zu *Arnolt* wohnhaft, welcher ein *Kenner* de 5 neuen Ehegattin und
 des *Heinrich Minters, vierzig* Jahre alt,
 Standes *Widmer* zu *H. Hubert* wohnhaft, welcher ein

Kenner de 5 neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Landes-
 Ärztin, und den Zeugnissen Köhler, Braekten und Minters. Die Münd-
 liche der Landes-Ärztin, die Ehre der Landes-Ärztin und der Zeugnissen Goffings
 Klärung des Namens der Eheleute zu sein.

Joswig Schaffrath
Katharina Junkers
Michael Köhler
Wilhelm Braekten
Heinrich Minter

H. Tochter Helena geb. 20. 7. 1890 Arnolt wof. zum 34
 am 8. 9. 1939 Nr. 54/1939 Kellier.

einige gleich

Heirath

N^o 18.

Heiraths-Urkunde.

des

Johann
Beiten

Bürgermeisterei Arroth

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den zweizehnten
des Monats Juni Ab mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Carl Gerlichs, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arroth
1) der Johann Beiten, acht und zwanzig

und

der

Libilla
Catharina
Bongartz

Jahre alt, geboren zu Arroth Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widmer wohnhaft zu Arroth
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Arroth wohnenden Julius Widmer Henrich Beiten und geb.
Juni Anna Catharina Henrichs; die beide unverheiratet und
in ganz unabhängiger Freiwilligkeit.
2) und die Libilla Catharina Bongartz, zwei und zweizig

Jahre alt, geboren zu Kersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widmer wohnhaft zu Arroth
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu
Arroth wohnenden Widmer Kathias Bongartz und geb.
zu Arroth am ersten Juni des Jahrs 1850. geb.
in unabhängiger Freiwilligkeit in ganz unabhängiger Freiwilligkeit.
Freiwilligkeit

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arroth Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten Juni und die andere am sechszehnten Juni des Jahrs 1850, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: für den ersten Tag des zweizehnten Juni 1850.
1. Die geb. am ersten Juni des Jahrs 1850 geb. am ersten Juni des Jahrs 1850
geb. am ersten Juni des Jahrs 1850 geb. am ersten Juni des Jahrs 1850

Leigbrunft vor Keisersw.

109

- 2. Die Obrigkeit. Bekunde des Landt Rammes sieben und zwanzig vom vier. und zwanzigsten November auf dem auf dem Landt Rammes.
- 3. Die Obrigkeit. Bekunde des Landt Rammes vier und zwanzig vom zwanzigsten September auf dem auf dem Landt Rammes.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter und Sibilla Gotha.
Kind Bongartz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des gottfried Jansen, wst und zehnjährig
Jahre alt, Standes Widwunder

zu Arnolds — wohnhaft, welcher ein Widw — de 5 neuen Ehegatt er, des Matthias Kumpfer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Widwunder
ein Widw — de 5 neuen Ehegatt er, des Peter Anton Bongartz,
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Widwunder

zu Arnolds — wohnhaft, welcher ein Widw — de 5 neuen Ehegatt er und
des Wilhelm Oberjendriesch, wst und zehnjährig Jahre alt,
Standes Widwunder, zu Arnolds — wohnhaft, welcher ein

Widw de 5 neuen Ehegatt er zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Landt.

Anten dem Vater des Bräutigams und dem jüngeren. Die Mütter des Bräutigams und des Vaters des Landt wähllicher Personen sind zu sein.

Jes Luitan

Di Di Langen
Günther Götter
Johs Jansen
Malk: Hoyer
Peter Anton Langen
Wilhelm Weinmann

eingetuehlich

des

Bürgermeisterei

Aurath

Kreis Lüneburg

Regierungs-Bezirk Büsseldorf.

Peter
Jacob
Rütters

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den sechszigsten
des Monats Juni — Nach mittags seben Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich Cuyunian als
Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei Aurath

und

1) der Peter Jacob Rütters einzig und allein

der Marica
Agnes
Meines.

Jahre alt, geboren zu Aurath — Regierungs-Bezirk Büsseldorf —
Standes Gußpumpen — wohnhaft zu Aurath —
Regierungs-Bezirk Büsseldorf — , groß jähriger Sohn des in
Aurath Lebenden Gußpumpen Johann Peter
Rütters, und der in Aurath Lebenden Agnes
Anna Margaretha Meines, nebst ihren unvermählten,
und lebenden in der gegenwärtigen Einigung willigen.

2) und die Marica Agnes Meines, Witwen von Peter
Matthias Meines, einzig und allein

Jahre alt, geboren zu Dorsel — Regierungs-Bezirk Büsseldorf
Standes Werkloos — wohnhaft zu Willeh —
Regierungs-Bezirk Büsseldorf — , groß jährige Tochter des in
Willeh Lebenden Gelehrten Adamm Adamm
Meines, und der in Willeh Lebenden Marica
Bagdalena Berth.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Aurath Willeh Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszigsten und die andere am sechszigsten Juni sechszig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zwei einzig und allein in der gegenwärtigen Einigung willigen
zwei einzig und allein in der gegenwärtigen Einigung willigen
zwei einzig und allein in der gegenwärtigen Einigung willigen
zwei einzig und allein in der gegenwärtigen Einigung willigen

Einzelne von Dorst.

3. Ein Zeuge des Brautvaters des Brautvaters Namens Friedrich und ein Zeuge
von der Braut Seite Agnes Knieper und ein Zeuge des Brautvaters
4. Ein Nachbar des Brautvaters des Brautvaters Namens Peter
Brautvater des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters

154

Einzelne von Melle.

5. Ein Nachbar des Brautvaters des Brautvaters Namens
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters

7. Ein Zeuge des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters
des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters des Brautvaters

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Rütters und Agnes
Agnes Knieper

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Adam Rütters ein
Zeuge Jahre alt, Standes Zeuge
zu Aurata wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatten, des
Theodor Leichter Jahre alt, Standes
Zeuge zu Aurata wohnhaft, welcher
ein Zeuge de neuen Ehegatten, des Anton Habitz
Zeuge Jahre alt, Standes Zeuge
zu Aurata wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatten und
des Herrmann Kötters Jahre alt,
Standes Zeuge zu Aurata wohnhaft, welcher ein
Zeuge de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...
... und ..., die ... und ...
... und ... zu sein.

- P. Jakob Rütters
- M. Agnes Knieper
- J. A. Rütters
- H. Leichter
- A. Habitz
- H. Kötters

Wage gericht

des

Bürgermeisterei

Aurath

Kreis Grefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

franz
August
Osterkamp

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den vierundzwanzigsten
des Monats August Mittags fünf Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich Cuyamair als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aurath

und

der Anna
Baria Eva
Kow.

1) der franz August Osterkamp, wittwe von Schilla
Josephine Bröges, einmündig

Jahre alt, geboren zu Heilheim anda Ruhr Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Musikanten wohnhaft zu Deuisberg
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der zu
Heilheim anda Ruhr wohnenden Eheleute des
franz August Osterkamp und Gustav. Elisabeth
Kell, ein beide ehelich gemeinschaftlich waren und verbleiben
in ein gemeinschaftlich gemeinschaftlich.

2) und die Anna Baria Eva Kow einmündig

Jahre alt, geboren zu Aurath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes ohne Geschäft wohnhaft zu Aurath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter der zu
Aurath wohnenden Eheleute des
Friedrich Wilhelm Kow
und der zu Aurath wohnenden Eheleute des
Karl Fochler, ein beide ehelich gemeinschaftlich waren und verbleiben
in ein gemeinschaftlich gemeinschaftlich.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Aurath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und die
andere am zweiten Juli dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: Heirathsurkunde von Heilheim anda Ruhr.

1. ein Geburtszeugnis des Verheiratheten vom ersten August dieses
Jahres in Aurath.
2. ein Heirathsurkunde des Verheiratheten vom ersten August dieses
Jahres in Aurath.

Laigabronn von Deirkeberg.

1849

3. die Verbindungs- und Verheirathung von August Osterkamp Anna Koenig

Zu dem heiligen Rathen vorfründlich.

4. die Geburt Anna Koenig des August Osterkamp am 18ten April 1849 zu Laigabronn

5. die Geburt August Osterkamp des August Osterkamp am 18ten April 1849 zu Laigabronn

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß August Osterkamp und Anna Koenig.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Eduard Lütke 18 Jahre alt, Standes Postbeamter

zu Laigabronn wohnhaft, welcher ein Weyher der neuen Ehegattin, des Peter Bodewig 18 Jahre alt, Standes Widener

zu Laigabronn wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegattin, des Peter Joseph Bodewig 18 Jahre alt, Standes Widener

zu Laigabronn wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegattin und des Anton Helling 18 Jahre alt, Standes Widener

zu Laigabronn wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Eduard Lütke.

Laigabronn, am 18ten April 1849 und den 18ten April 1849 zu Laigabronn vor dem Personenstands-Beamten Eduard Lütke und den Zeugen Peter Bodewig und Anton Helling und den Zeugen Anna Koenig und August Osterkamp zu sein.

August Osterkamp

Anna Koenig

August Osterkamp

Peter Bodewig

Peter Joseph Bodewig

Anton Helling

Eduard Lütke

Laigabronn

Heirath

N^o 22.

Heiraths-Urkunde.

des Johann
Peter Beuth.

Bürgermeisterei Aurath Kreis Bielefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunzig den unntau
des Monats September vor mittags unnu Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich Ewigmann als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aurath

und

1) der Johann Peter Beuth ein und zwanzig

der Anna
Christine
Fosseram.

Jahre alt, geboren zu Aurath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widwambau wohnhaft zu Aurath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Aurath wohnenden Widwambau Johann Peter
Beuth, und des früher wohnenden Widwambau Anna
Anna Helena, ney Lehmann geborene Wiggenmann,
und in der Leib geborene Wiggenmann.

2) und die Anna Christine Fosseram zwey

Jahre alt, geboren zu Aurath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widwambau wohnhaft zu Aurath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, unntau jährige Tochter des zu Aurath
wohnenden Widwambau Gerhard Wilhelm Fosseram und
des früher wohnenden Widwambau Catharina Baakes.
die Mutter des früher wohnenden Widwambau Wiggenmann, und in der Leib
geborene Wiggenmann.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Aurath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
unntau zwey und zwanzig vor mittags unnu Uhr und die
andere am unntau zwey und zwanzig vor mittags unnu Uhr

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Die ein und zwey und zwanzig vor mittags unnu Uhr geborene Wiggenmann verpflichtet.

Die geborene Wiggenmann der ein und zwey und zwanzig vor mittags unnu Uhr geborene Wiggenmann verpflichtet
und in der Leib geborene Wiggenmann verpflichtet
Die geborene Wiggenmann der ein und zwey und zwanzig vor mittags unnu Uhr geborene Wiggenmann verpflichtet
und in der Leib geborene Wiggenmann verpflichtet.

3. die Geburt *Wendelin* des *Christmann* vier von
 untern *zweym* Jahren *zweym* Jahren *zweym* Jahren
 fünfzig. —
 4. die *Martha* *Wendelin* des *Christmann* vier von
 untern *zweym* Jahren *zweym* Jahren *zweym* Jahren
 fünfzig. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Peter Berthold* *Anna*
Christine Fisseram.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Also verhandelt in Gegenwart des *Anton Jannard* *Widauer*
zweym Jahre alt, Standes *Widauer*
 zu *Surath* wohnhaft, welcher ein *Mufler* de *neuen Ehegatten*, des
Kermain Busch *zweym* Jahre alt, Standes
Widauer zu *Surath* wohnhaft, welcher
 ein *Mufler* de *neuen Ehegatten*, des *Johann Bager* *zweym*
zweym Jahre alt, Standes *Widauer*
 zu *Surath* wohnhaft, welcher ein *Mufler* de *neuen Ehegatten* und
 des *Joseph Driesen* *zweym* Jahre alt,
 Standes *Widauer*, zu *Surath* wohnhaft, welcher ein
Mufler de *neuen Ehegatten* zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *von*
Anton *zweym* Jahren, beide *Widauer* *Christmann*
Widauer *zweym* Jahren *zweym* Jahren *zweym* Jahren.

Joh. Pet. Berthold
A. Ch. Fisseram
Anton Jannard
J. Lüpf
Jos. Löwenstz
Jos. Driesen
Anton Jannard

des

Bürgermeisterei *Surath* Kreis *besseled* Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*.

*Gottfried
Heber
Föcher.*

Im Jahre eintausend achthundert *sechszig* den *achtzehnten*
des Monats *Oktober* — *Nach* mittags *seben* Uhr, erschienen
vor mir *Carl Friedrich Ludwig* als
Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei *Surath* —
1) der *Gottfried Heber Föcher fünfsechszig*

und

der *Maria
Catharina
Kuer.*

Jahre alt, geboren zu *Surath* — Regierungs-Bezirk *Besseledorf*
Standes *Handwerker* — wohnhaft zu *Surath* —
Regierungs-Bezirk *Besseledorf* — , *groß* jähriger Sohn des zu
Surath wohnenden *Georg* *Ludwig* *Sehmann*
Karl *Joseph* *Föcher*, und der *Anna*
Sophia *Kies*, welche beide unverschieden und an
Sitten in die *gymnastische* *Prüfung* *eingetragen*.
2) und die *Maria Catharina Kuer dreißig*

Jahre alt, geboren zu *Heilfart* — Regierungs-Bezirk *Sachsen* —
Standes *Handwerker* — wohnhaft zu *Reisen* —
Regierungs-Bezirk *Besseledorf* — , *groß* jährige Tochter des *Heilf.*
fart *wohnenden* *Georg* *Adams* *Martin* *Kuer*,
und der *Anna* *Luise* *Reinhold*, beide *jetzt* *un-*
verschieden und *ebenso* in die *gymnastische*
Prüfung *eingetragen*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu *Surath* und *Reisen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten — — — — — und die
andere am *vierten* *Oktober* *sechs* *Uhr* — — — — —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: *zu* *erweisen* *Magistrat* *vorhanden*.
1. die *geburt* *Urkunde* *des* *Erwähnten* *Mannes* *sechzig*
und *sechszig* *und* *zwei* *Urkunde* *des* *Erwähnten* *Weibes*
fünf *und* *sechzig*.

Beigebrief zur Heilfahrt.

1844

1. ein gebürtl. Preussischer des Landes Preussen fünfzig
von Jahren und zwanzigsten Mai in Heilfahrt zu sein

Beigebrief zur Reise.

3. ein bayerischer über die fünfzigste Heilfahrt zu sein
des Landes Preussen des Landes Preussen einseit. Mönch

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Gottfried Wilhelm Föcher und
Maria Catharina Kurr

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Fischen vier und fünfzig
Jahre alt, Standes Dynast

zu Aurath wohnhaft, welcher ein Musler des neuen Ehegatten, des
Andreas Kirsch vier und fünfzig Jahre alt, Standes
Dynast zu Aurath wohnhaft, welcher

ein Musler des neuen Ehegatten, des Johann Michael
Kiepen vier und fünfzig Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Aurath wohnhaft, welcher ein Musler des neuen Ehegatten und
des Theodor Leuber fünfzig Jahre alt,
Standes Kaufmann, zu Aurath wohnhaft, welcher ein

Musler des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Paul
Amstutz, dem Witwe Paul Amstutz Amstutz Amstutz
die Mittler der Amstutz Amstutz Amstutz Amstutz
folgende sein.

- Gottfr. H. Föcher:
- Chriest. Maria Kurr
- Jesaja Fischen
- Martin Kurr
- Georg Lückner
- J. M. Kurr
- A. Kurr
- Peter Fischen

Paul Amstutz

des Jacob
Ditges.

Bürgermeisterei Aurata Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Büsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den sechszehnten
des Monats October Nach mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich Szymanski als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aurata

und
der Martha
Elisabeth
fuchs.

1) der Jacob Ditges, Wirt von Martha Catharina Friesen
unmündig

Jahre alt, geboren zu Corsehensbrunn Regierungs-Bezirk Seisewitz
Standes Mytholus wohnhaft zu Aurata
Regierungs-Bezirk Seisewitz, groß jähriger Sohn des Herrn Carl
Schubert Mytholus Adam Ditges
Anna Catharina Friesen.

2) und die Martha Elisabeth fuchs unmündig

Jahre alt, geboren zu Kreiferscheid Regierungs-Bezirk Coblenz
Standes Leinwand wohnhaft zu Vorst
Regierungs-Bezirk Seisewitz, groß jährige Tochter des Herrn Carl
Kreiferscheid Mytholus Martha fuchs
Anna Catharina Kellertal
Leinwand unmündig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Aurata Vorst Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehnten und die
andere am sechszehnten October sechzig.
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Eingabebrief von Corsehensbrunn.
Heirathsbuch Seisewitz unmündig
Anna Catharina Friesen
Leinwand unmündig
Anna Catharina Kellertal
Leinwand unmündig.

des Heubert
Casper
Knops.

Bürgermeisterei

Surath

Kreis

Refeed

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den vierden
des Monats November des mittags um Uhr, erschienen

vor mir Carl Heinrich Budyment als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Surath

1) der Heubert Casper Knops zumeist

und

der Anna
Elisabeth
Cornelissen.

Jahre alt, geboren zu Neuss Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Niederrhein wohnhaft zu Surath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der zu
Neuss im Stande Ehefrau Maria Thedor Knops
und der verstorbenen Catharina Elisabeth Löbgen.

2) und die Anna Elisabeth Cornelissen zumeist

Jahre alt, geboren zu Surath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Niederrhein wohnhaft zu Surath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter der zu Surath
im Stande Ehefrau Maria Johann Joseph Cor.
nelissen, und verstorbenen Dorothea Bosh.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Surath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: Heirathsurkunde von Neuss

1. die Geburtsurkunde des Heubert Knops
2. die Geburtsurkunde der Anna Elisabeth Cornelissen
3. die Urkunde der Heirathsurkunde von Neuss
4. die Urkunde der Heirathsurkunde von Neuss
5. die Urkunde der Heirathsurkunde von Neuss

- 5. Frau des Großvaters M... von ...
- 6. Frau des Großvaters ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...

- 11. ...
- 12. ...
- 13. ...
- 14. ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herbert Caspar Kropf und Anna Elisabeth Cornelissen.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Michaels Cornelissen fünfzig Jahre alt, Standes Offenbräuere

zu Aerath wohnhaft, welcher ein Duale der neuen Ehegattin, des Johann Anton Körner drei und fünfzig Jahre alt, Standes Widwauers zu Aerath wohnhaft, welcher ein Müller der neuen Ehegatten, des Heinrich Jürgens hardt Köhlers zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Müller zu Aerath wohnhaft, welcher ein Müller der neuen Ehegatten und des Adolph Köhlers zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Widwauers, zu Aerath wohnhaft, welcher ein Müller der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten dem ...

Herbert Caspar Kropf
Anna Elisabeth Cornelissen

W. Cornelissen
Johann Anton Köhler
Caspar Müller
Adolph Jürgens

... ..

Die ehegesetzliche Verheirathung

1829

Die Geburt und die Eltern des Bräutigams und der Braut sind folgende:
Der Bräutigam ist geboren am 15ten März 1800 zu Aarau, Sohn des
Herrn Johann Heinrich Heister, Kaufmann, und der Frau Maria
Katharina Heister, geb. Meyer, in der Stadt Aarau. Die Braut
ist geboren am 10ten März 1800 zu Aarau, Tochter des
Herrn Johann Heinrich Heister, Kaufmann, und der Frau Maria
Katharina Heister, geb. Meyer, in der Stadt Aarau.

Die Braut ist eine unverheirathete Jungfrau, die sich freiwillig
zu dem Bräutigam begeben hat, und sich ihm als Braut
verpflichtet hat, und sich ihm als Braut verpflichtet hat.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Heister und
Catharina Heister

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Heinrich Dehler 50
Jahre alt, Standes Nidwiler
zu Aarau wohnhaft, welcher ein Musiker de n neuen Ehegatt n, des
Peter Heinrich Heisters 50 Jahre alt, Standes
Nidwiler zu Aarau wohnhaft, welcher
ein Musiker de n neuen Ehegatt n, des Matthias Heister
50 Jahre alt, Standes Nidwiler
zu Aarau wohnhaft, welcher ein Musiker de n neuen Ehegatt n und
des Ludwig Albrecht 50 Jahre alt,
Standes Nidwiler, zu Aarau wohnhaft, welcher ein
Musiker de n neuen Ehegatt n zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann Heinrich
Dehler, Johann Heinrich Heister, Matthias Heister, Ludwig Albrecht,
die Mütter Maria Katharina Heister Maria Katharina Heister Maria Katharina Heister Maria Katharina Heister

Jacob Dehler
Anna Katharina Heister
Matthias Heister
Ludwig Albrecht

Ehegericht

des Johann
Courad
Kisters

Bürgermeisterei *Surath*

Kreis *Grefeld*

Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *sechzig* den *dreißigsten*
des Monats *November* von *mittags* *zehn* Uhr, erschienen
vor mir *Carl Julius Burgmister* als
Beamten des Personenstandes der *Surath*
1) der *Johann Courad Kisters* *fünf und zwanzig*

und
der *Maia
Barbara
Bach's.*

Jahre alt, geboren zu *Surath* Regierungs-Bezirk *Beisehof*
Standes *Hidambain* wohnhaft zu *Surath*
Regierungs-Bezirk *Beisehof*, *groß* jähriger Sohn der *gn
surath-geborenen Galina Hidambain Kiermil
Kisters und gniefrau Anna Catharina Hansen,
in ehelich ungetrauten, und wohnen in der
griing und zwanzigsten.*
2) und die *Maia Barbara Bach's* *sechszwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Surath* Regierungs-Bezirk *Beisehof*
Standes *Hidambain* wohnhaft zu *Surath*
Regierungs-Bezirk *Beisehof*, *groß* jährige Tochter der *gn
surath-geborenen Anna Augustina Kiermil Bach's, und
gniefrau Anna Christiane Bösemes. beide leben
in ehelich ungetrauten, und wohnen in der
griing und zwanzigsten.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu *Surath* Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und die
andere am *zweyten* *November* *sechszwanzig*

daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: *zu sechzigsten Kapitulum vorfinden*
1. die Geburtsurkunde der *gniefrau Anna Augustina Kiermil Bach's* *fünf
und zwanzigsten* vom *acht und zwanzigsten* *August* *sechszwanzig*
sechszwanzig
2. die Geburtsurkunde der *gniefrau Anna Christiane Bösemes* *sechs und zwanzig*
vom *zweyten* *November* *sechszwanzig* *und zwanzigsten*
sechszwanzig.

Aug

4. die Karle Indem die die Gropstulard untheliger Zeit der ...
 Muntino ... die die ...
 5. Anna des Gropstulardes Muntino ...
 6. die Karle Indem die die Gropstulard untheliger Zeit der ...
 7. Anna des Gropstulardes Muntino ...
 8. die Geburt Indem die die Muntino ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Michael Joops und Anna Maria Womers.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Christian Reiers ...
 ... Jahre alt, Standes Nidwobes ...
 zu Aerath wohnhaft, welcher ein Musker de r neuen Ehegatten, des Reierit Joos ...
 ... Jahre alt, Standes Nidwobes ...
 zu Aerath wohnhaft, welcher ein Musker de r neuen Ehegatten, des Friedrich Albert ...
 ... Jahre alt, Standes Nidwobes ...
 zu Aerath wohnhaft, welcher ein Musker de r neuen Ehegatten und des Reierit Joos ...
 ... Jahre alt, Standes Nidwobes ...
 zu Aerath wohnhaft, welcher ein Musker de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten van ...

M. Joops

M. Womers

Jacob Womers

Anna Carl Joops

et Altes

et Reiers

K. W. Linde

H. Joos

Christian

*Justiz und Ministerialrat in Leipzig
Meyer*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
25	Adams Peter Jacob, und Hejer Anna Catharina	17 November
30	Bäcker Maria, Barbara, und Küsters Johann Simon	23 id
29	Beckers Maria Magdalena, und Kops Peter Haeder	17 id
15	Beiten Johann, und Bongartz Sibilla Catharina	27 Juni
22	Bentk Johann, Peter, und Toseram Anna Spiridon	8 Septembe
3	Birker Peter Johann, und Giebels Catharina	12 Februar
18	Bongartz Sibilla Catharina, und Beiten Johann	27 Juni
11	Bremmes Maria Louise Adelsin, und Zimmer Johann Peter	24 April
20	Breuer Gertrud, und Vieten Johann August	6 Juli
9	Carolin Maria Gertrud, und Küppers Jacob Hubert	25 April
26	Cornelissen Anna Elisabeth, und Knops Hubert Ludwig	4 November
25	Ditges Jacob, und Tuchs Maria Elisabeth	26 October
23	Erkens Franz Anton, und Scherphausen Anna Gertrud	11 id
7	Ernst Anna Louise, und Kroppen Johann	25 Februar
1	Fenners Peter Jacob, und Lützenkirchen Anna Maria	3 id
25	Tuchs Maria Elisabeth, und Ditges Jacob	26 October
3	Giebels Catharina, und Birker Peter Johann	12 Februar
13	Küsters Anna Margrassa, und Vieten Gottfried	29 April
28	Hejer Anna Catharina, und Adams Peter Jacob	17 November
8	Helling Joseph, und Jansen Anna Jacobina Gertrud	26 Februar
27	Holtz Peter Jacob, und Noemes Maria Anna Catharina	11 November
4	Hüperling Carl Haeder, und Lejer Anna Elisabeth	18 Februar
14	Jansen Gottfried, und Lambertz Anna Catharina	13 Mai
8	Jansen Anna Jacobina Gertrud, und Helling Joseph	26 Februar

Nr	Namen und Vornamen der Ehepaare.	Datum der Urkunden.
24	Föcken Gottfried Hubert, und Knur Maria Cassarina	18 October
16	Sunkers Anna Cassarina, und Schaffrath Wilhelm Hermann Gottfried	3 Juni
12	Kumpfs Johann Michael, und Sungs Maria Elisabeth	29 April
17	Katz Hermann, und Kers Regina	15 Juni
26	Knepps Hubert Ludwig, und Cornelissen Anna Elisabeth	1. November
29	Knur Maria Cassarina, und Föcken Gottfried Hubert	18 October
29	Kops Peter Jacob, und Bickers Maria Magdalena	17. November
21	Kowx Anna Maria fua, und Osterkamp Franz August	24 August
7	Kroppen Johann, und Ernst Anna Louise	23 Februar
30	Küsters Johann Leonard, und Baches Maria Barbara	23. November
9	Kuypers Jacob Hubert, und Carbin Maria Gertrud	25 April
14	Lambertz Anna Cassarina, und Janßen Gottfried	13 Mai
15	Lehmann Ludwig, und Leiser Sara	15 id
15	Leiser Sara, und Lehmann Ludwig	15 id
32	Lengersdorf Peter Joseph, und Vieten Elisabeth	25. November
6	Ling Anna, und Zimmermann Joseph Hubert	23 Februar
10	Link Anna Maria, und Rixen Wilhelm	29 April
4	Lützenkirchen Anna Maria, und Tenners Peter Jacob	3 Februar
2	Nauen Maria Magdalena, und Tawissen Peter Wilhelm	10 id
27	Nörmes Maria Anna Cassarina, und Stotz Peter Jacob	11. November
21	Osterkamp Franz August, und Kowx Anna Maria fua	24 August
10	Rixen Wilhelm, und Link Anna Maria	29 April
5	Röhler Maria Cassarina, und Wamers Johann Peter	23 Februar
19	Rühers Peter Jacob, und Wiemes Maria Agnes	20 Juni

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
12	Sangs Maria Elisabeth, und Kamps Johann Baptist	29 April
16	Schaffrath Wolfgang Hermann Gottfried, und Junker Anna Catharina	3 Juni
23	Scherphausen Anna Gertrud, und Erkens Franz Anton	11 October
17	Storn Regina, und Kutz Hermann	15 Juni
2	Tewissen Peter Christoph, und Vauen Maria Magdalena	10 Februar
22	Tosseram Anna Christiana, und Bents Johann Peter	9 September
31	Toups Johann Baptist, und Wamers Anna Maria	25 November
13	Vieten Gottfried, und Weisters Anna Margaretha	29 April
20	Vieten Johann August, und Breuer Gertrud	6 Juli
32	Vieten Joseph, und Lengersdorf Peter Joseph	25 November
5	Wamers Johann Peter, und Köhlen Maria Catharina	23 Februar
31	Wamers Anna Maria, und Toups Johann Baptist	25 November
19	Wiemes Maria Agnes, und Rütters Peter Jacob	30 Juni
4	Zerger Anna Elisabeth, und Hüperling Carl Ignaz	18 Februar
6	Zimmermann Joseph Hubert, und Ling Anna	23 id
11	Zimmer Johann Peter, und Bremmes Maria Louise Elisabeth	29 April

Lied in Heiligkeit.

der Bürgermeisters und Rathesamt Sammt dem Accrath.

Gezeichnet